



Einbürgerungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern Informationen an Gesuchsteller/-innen

1. Rechtliche Grundlagen

§ 10 des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG; SAR 121.200)

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die nicht schwerwiegend mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten und die ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, können das Gemeindebürgerrecht beantragen, wenn sie sich bei Einreichung des Gesuchs seit drei Jahren in der Gemeinde aufhalten, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

² Schweizerinnen und Schweizer, die sich seit zehn Jahren in der Gemeinde aufhalten, haben unter den gleichen Bedingungen Anspruch auf das Gemeindebürgerrecht.

§ 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG; SAR 121.300)

¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Gemeindebürger auf Begehren entgeltlich oder unentgeltlich in das Ortsbürgerrecht aufnehmen.

§ 4 des Reglements über das Ortsbürgerrecht von Aarau

¹ In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die bereits im Besitze des Einwohnerbürgerrechtes von Aarau sind und insgesamt seit mindestens 10 Jahren, davon die letzten 3 Jahre ununterbrochen, hier Wohnsitz haben. Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.

2. Gesuchsformular mit Unterlagen

Für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde wollen Sie bitte das "Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde und Ortsbürgergemeinde Aarau" ausfüllen und mit folgender Beilage an das Stadtbüro einreichen:

- Strafregisterauszug (Postschalter oder online www.strafregister.admin.ch)

Die weiter auf dem Gesuch erwähnten Unterlagen Zivilstandsdokument, Wohnsitzbescheinigung, Betreibungsregisterauszug und Bescheinigung über die Bezahlung der fälligen Steuern müssen nicht beigelegt werden, sofern Sie mit der dem Gesuchsformular beiliegenden Vollmacht das Stadtbüro mit deren Beschaffung oder entsprechenden Abklärung betrauen.

Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Unterlagen nicht älter als drei Monate sein dürfen.



3. Verfahren

Nach der Einreichung prüft das Stadtbüro Ihr Gesuch um Aufnahme in das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde und Ortsbürgergemeinde Aarau.

Der Stadtrat entscheidet über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde.

Das gleichzeitig eingereichte Gesuch um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht wird mit dem Beschluss über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht gleichzeitig an die Ortsbürgergutsverwaltung zuhanden der Ortsbürgergemeindeversammlung weitergeleitet. Die Ortsbürgergemeindeversammlungen finden jeweils im Juni und Ende November/Anfang Dezember statt.

4. Gebühren und Auslagen

4.1 Gemeindebürgerrecht

Die Höhe der Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts richtet sich nach § 29 KBüG, § 15 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 der Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV; SAR 121.211) sowie nach dem Beschluss des Stadtrates vom 10. März 2014 (PA-Nr. 168).

Die Gebühr für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Stadt Aarau beträgt 200 Franken pro Person. Eheleute, welche gleichzeitig ein Gesuch einreichen, wird die Einkaufssumme um 30 % reduziert. Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen sind, werden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben. Danach beträgt die Gebühr die Hälfte des Tarifs (100 Franken pro Kind). Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

4.2 Ortsbürgerrecht

Die Einkaufssumme für das Ortsbürgerrecht ist in §§ 7, 8 und 10 des Reglements über das Ortsbürgerrecht geregelt:

Die Einkaufssumme für das Ortsbürgerrecht beträgt pro Person:

- a) bei Wohnsitz von 10 – 14 Jahren: 200 Franken
- b) bei Wohnsitz von 15 – 19 Jahren: 100 Franken

Für Eheleute wird die Einkaufssumme um 30% reduziert. In der Einkaufssumme sind mit-eingebürgerte, unmündige Kinder eingeschlossen. Bei Abstammung von oder Verheiratung mit einer Ortsbürgerin halbiert sich die Einkaufssumme.

Eine unentgeltliche Einbürgerung kann erfolgen bei:

- a) Aufnahmen gemäss § 7
- b) (Wieder-) Einbürgerung einer in Aarau wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war.
- c) 20- und mehrjährigem Wohnsitz in Aarau.



4.3 Auslagen

Auslagen wie für die Beschaffung der Gesuchsbeilagen oder Abklärungen zu den Gesuchsvoraussetzungen werden separat nach effektivem Aufwand berechnet und zusammen mit der Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erhoben.

Auslagen sind auch dann in vollem Umfang zu vergüten, wenn die Gebühren ermässigt oder erlassen werden oder das Gesuch abgelehnt oder zurückgezogen wird.

14.03.2018/Stadtbüro Aarau